



**swiss
cancer
screening**



Fédération suisse des programmes de dépistage du cancer
Schweizerischer Verband der Krebs-Früherkennungsprogramme

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Gesundheitspolitik
Gesundheitsstrategien
Innovationsprojekte
3003 Bern

Bern, 20. Februar 2013

**Stellungnahme von swiss cancer screening zum Entwurf des Bundesgesetzes über die
Registrierung von Krebserkrankungen**

(Vernehmlassungsverfahren des EDI vom 7. Dezember 2012 bis 22. März 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband swiss cancer screening setzt sich für bevölkerungsbezogene und systematische Krebs-Früherkennung auf einem hohen Qualitätsniveau ein. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Verbands (den einzelnen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammen) und den entsprechenden kantonalen oder regionalen Krebsregistern. Die „European Guidelines for quality assurance in breast cancer screening and diagnosis, 4th edition“ empfehlen, Brustkrebs-Früherkennungsprogramme nur dann einzuführen, wenn ein entsprechender Datenaustausch zwischen den Programmen und den Krebsregistern möglich ist. Nur so kann die Qualität der Früherkennungsprogramme kontrolliert resp. bewertet werden. Aus diesem Grund begrüsst swiss cancer screening den vorliegenden Entwurf für ein neues nationales Gesetz, das die Krebsregistrierung rechtlich verankern soll.

Die Ärzteschaft, die medizinischen Fachgesellschaften sowie die politisch Verantwortlichen müssen Zugang zu den epidemiologischen Daten haben, um Erkenntnisse im Bereich Krebsfrüherkennung zu gewinnen und entsprechende evidenzbasierte Entscheidungen treffen zu können. Hierzu zählt sich auch der Verband swiss cancer screening, dessen Mitglieder darauf angewiesen sind, mit den entsprechenden kantonalen Krebsregistern weiterhin einen gegenseitigen Datenaustausch pflegen zu können, um die gewünschte Qualität zu kontrollieren und zu gewährleisten. Der Artikel 2b des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist diesbezüglich ein positives Zeichen, da er eine Datengrundlage zur Erarbeitung, Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung für Präventions- und Früherkennungsmassnahmen schaffen soll.

Ebenso grundlegend für die Auswertung von Krebsfrüherkennungsmassnahmen ist der Artikel 5 Absatz 1d, der erlaubt, dass die Krebsregister über allfällige getroffene Früherkennungsmassnahmen informiert werden können. Allerdings soll hier für qualitätsgesicherte, bevölkerungsbezogene Krebsfrüherkennungsprogramme auch die Möglichkeit bestehen, aufgrund gewisser Minimaldaten des Krebsregisters Intervallkrebse bestimmen zu können. Dies ist eine wichtige Information zur Bestimmung der Befundungsqualität innerhalb eines solchen Programms. Es muss nachvollzogen werden

können, ob die Krebserkrankung im Rahmen der Früherkennungsuntersuchung hätte entdeckt werden können (falsch-negatives Resultat) oder ob es sich wirklich um einen Intervallkrebs handelt. Dies ist nur dann möglich, wenn die Krebsregister ihnen vorliegende Krebsfälle (für diejenigen Krebsarten, für die Früherkennungsprogramme bestehen) den Früherkennungsprogrammen zur gegenseitigen Abstimmung der Daten rechtzeitig weiter leiten können. Diese Praxis wird teilweise angewendet und darf auf keinen Fall durch das neue Gesetz unterbunden werden, da die Qualitätssicherung ein prioritärer Punkt für Früherkennungsprogramme ist. Eine systematischere Organisation dieses Datentransfers ist zwingend.

Artikel 11 Absatz 1 besagt, dass Krebsregister bei den entsprechenden Institutionen (wie zum Beispiel einem kantonalen Krebsfrüherkennungsprogramm) überprüfen können, ob es nicht übermittelte Krebsfälle gibt. Auch hier soll ein gegenseitiger Datenaustausch ermöglicht bleiben, siehe Ausführung zu Artikel 5 Abs. 1d.

Änderungsvorschlag für den Gesetzestext:

Zusätzlicher Absatz im Artikel 5

Erläuterung:

In einem zusätzlichen Absatz soll der Datenaustausch nicht nur hin zu den Krebsregistern, sondern auch von den Krebsregistern an definierte Empfänger geregelt werden. Dieser gegenseitige Austausch ist ein Muss für systematische Früherkennungsmassnahmen.

Der Verband swiss cancer screening begrüsst die allgemeine Stossrichtung und den Zweck des geplanten Krebsregistergesetzes. Das EDI wird jedoch dringend ersucht, die gewünschten Anpassungen im Gesetzestext vorzunehmen und dadurch für eine Krebsregistrierung in der Schweiz zu sorgen, die qualitätsgesicherte Krebsfrüherkennungsmassnahmen sowie deren Auswertungen und Evaluationen ermöglicht und unterstützt sowie zukünftige Früherkennungsmassnahmen mit einbezieht. Systematische Früherkennungsmassnahmen sind Public-Health-Massnahmen, somit besteht eine gesundheitspolitische Verantwortung bezüglich deren Qualitätskontrolle. Es sollte mit allen Mitteln verhindert werden, dass der zwingend nötige Datenaustausch durch eine zu restriktive Gesetzgebung weiter eingeschränkt oder in der täglichen Anwendung zu komplex wird.

swiss cancer screening

Schweizerischer Verband der Krebs-Früherkennungsprogramme



Manfred Manser
Präsident



Doris Summermatter Kaufmann
Generalsekretärin